

# Promoting Africa

## Satzung

verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 18. November 2011

### § 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Promoting Africa“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Herrsching a. Ammersee.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Afrika.

Der Verein wird zu diesem Zweck

- bedürftige Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien im alltäglichen Leben, in Gesundheitsfragen und medizinischer Versorgung, in Bildung und praktischer Ausbildung unterstützen,
- die Nutzung erneuerbarer Energien fördern,
- sich für die Sicherung der Lebensgrundlagen Luft, Wasser, Boden sowie für Biodiversität und Klimaschutz einsetzen,
- entsprechende Informations- und Bildungsarbeit durchführen,
- Kontakte, Partnerschaften, Arbeits- und Erfahrungsaufenthalte sowie wechselseitige Besuchsprogramme fördern,
- sich für „Good Governance“ in Kooperationsländern einsetzen,
- mit anderen Vereinen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

Der Verein verwirklicht den Satzungszweck im Sinn von § 58 AO auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere Körperschaft zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es gibt aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Passive Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell oder materiell zu fördern. Sie sind antragsberechtigt, aber nicht berechtigt, auf den Vereinsversammlungen mitzustimmen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.

Die Mitgliedschaft endet bei einer natürlichen Person mit dem Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann fristlos schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Er ist bei Eintritt und dann jeweils zum 1. April fällig.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe der Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der und Beschlussfassung über die Berichte des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Entlastung des Vorstands.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder e-Mail mit Angabe der Tagesordnung und muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung versandt werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder anwesend ist. Nicht anwesende aktive Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht von einem anwesenden aktiven Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Beibehaltung der Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende aktive Mitglied, das seinen fälligen Beitrag bezahlt hat. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig.

Über Verlauf und Beschlüsse der Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird und in angemessener Frist an jedes Mitglied versandt wird.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand). Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstände berufen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder abgewählt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands muss innerhalb von drei Monaten Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Vorstand ist beauftragt, die laufenden Geschäfte zu erledigen und den Verein nach außen - gerichtlich wie außergerichtlich - durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu vertreten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt jährlich einen Tätigkeits- und Finanzbericht für das abgelaufene Jahr und versendet ihn an alle Mitglieder.

## **§ 9 Beirat**

Zur Beratung des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden. Über die Ernennung als Beiratsmitglied entscheidet der Vorstand. Die Ernennung als Beiratsmitglied erfolgt für zwei Jahre. Die Ernennung und das Niederlegen der Funktion sind jederzeit möglich.

## **§ 10 Finanzen**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Schatzmeister führt Buch über die Kassengeschäfte und erstellt den jährlichen Finanzbericht. Der Finanzbericht ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand zu bestimmende gemeinnützige, steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Entwicklungszusammenarbeit.

Herrsching, den 18. November 2011

### Kontakt:

Ruth Paulig  
Im Neubruch 16  
82211 Herrsching  
T: +49-8152-925638,  
F: +49-8152-925639  
eMail: [ruth.paulig@gmail.com](mailto:ruth.paulig@gmail.com)